

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Gudrun Kopp, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4071 –**

Verlässlichkeit internationaler Abkommen zur zivilen kerntechnischen Zusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine aktuelle Meldung des „Handelsblatts“ (Neuer Atomstreit in der Bundesregierung, in: „Handelsblatt“ vom 25. Oktober 2004, S. 3) berichtet darüber, dass die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführten Bundesministerien beabsichtigen, internationale Regierungsabkommen zur zivilen kerntechnischen Zusammenarbeit zu kündigen, um weitere Lieferungen einer deutschen Firma im Rahmen des Kernenergieprojekts „Angra III“ nach Brasilien zu verhindern. Die Meldung nimmt Bezug auf ein Technologieabkommen zwischen Deutschland und Brasilien aus dem Jahre 1975. Eine Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung sei dazu bis Mitte November geplant. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) dringe auf eine schnelle Klärung, weil sich das deutsch-brasilianische Regierungsabkommen automatisch verlängere, wenn es nicht bis zum 18. November gekündigt werde.

Die Bestrebungen innerhalb der Bundesregierung seien unter anderem deshalb bemerkenswert, weil sie zu einer Zeit stattfänden, in „... der andere Regierungen wegen des dauerhaft hohen Ölpreises und der Ratifizierung des Kyoto-Abkommens darüber nachdenken, ob sie wieder stärker Atomenergie nutzen sollten“.

Es ist völlig unverständlich, wenn gerade Deutschland, das weltweit an der Spitze der Kernenergieforschung und der Kernenergiesicherheitsforschung stand und auch die Systemführerschaft für entsprechende Technologien innehatte, sich von der weltweiten Entwicklung abkoppelt und nun auch noch den Weg ehemaliger deutscher Höchsttechnologieunternehmen auf internationaler Bühne behindert.

1. Treffen die eingangs geschilderten Sachverhalte zu, insbesondere beabsichtigt die Bundesregierung, das zitierte Technologieabkommen zu kündigen?

Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird geprüft, ob Verträge mit anderen Staaten, die der Förderung der Kernenergie dienen, aufzuheben oder anzupassen sind. Zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie vom 27. Juni 1975 strebt die Bundesregierung an, dass unverzüglich mit Brasilien Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, das Abkommen vom 9. Februar 1975 nunmehr durch ein Abkommen zur Zusammenarbeit im Energiesektor unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energien zu ersetzen.

2. Wenn ja, weshalb und wie werden diese Bestrebungen seitens der brasilianischen Regierung und seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aufgenommen?

In den bisherigen Kontakten hat sich die brasilianische Regierung an den durch die Bundesregierung formulierten Vorschlägen zur Zusammenarbeit im Energiesektor interessiert gezeigt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Trifft es zu, dass der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, in der Angelegenheit bereits im eingangs genannten Sinne tätig geworden ist und dass das Auswärtige Amt (AA) anstrebt, das Abkommen über die nukleare Zusammenarbeit durch eine generelle Vereinbarung über die Kooperation im Energiesektor zu ersetzen, wobei der Technologieaustausch im Bereich der erneuerbaren Energien in den Vordergrund gerückt werden soll?

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit seinem brasilianischen Amtskollegen bereits Kontakt gehabt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Wenn ja, wie und mit welchen Zielsetzungen und konkreten Vereinbarungen soll der Technologieaustausch im Bereich der erneuerbaren Energien in den Vordergrund gerückt werden?

Die deutsch-brasilianischen Kontakte auf Regierungsebene sind noch nicht so konkret, dass über die Zielsetzungen und Vereinbarungen zum Technologieaustausch im Bereich der erneuerbaren Energien Aussagen getroffen werden können.

5. Trifft es zu, dass im Falle einer Kündigung des Technologieabkommens der mittelbare Anspruch der Industrie auf Erteilung einer Exportgenehmigung verloren gehen würde, weil dem am 18. November 1975 in Kraft getretenen Abkommen zufolge die Vertragspartner sich gegenseitig Ausfuhrgenehmigungen erteilen sollten, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt gegebenenfalls?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass aus dem deutsch-brasilianischen Regierungsabkommen von 1975 keine Rechtsansprüche auf Erteilung von Exportgenehmigungen für Ausfuhren aus Deutschland nach Brasilien begründet werden.

Ausfuhrgenehmigungen werden nach dem geltenden deutschen und EG-Ausfuhrrecht erteilt.

6. Wie hoch ist das für die beteiligten deutschen Firmen gegebenenfalls betroffene Geschäftsvolumen im Zusammenhang mit dem eingangs zitierten Kernenergieprojekt und wie viele Arbeitsplätze in Deutschland wären von einem Wegfall einer deutschen Beteiligung an diesem Projekt betroffen?
7. Sind bereits deutsche Lieferungen in diesem Zusammenhang an Brasilien erfolgt?
Wenn ja, welchen finanziellen Umfang nehmen sie ein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die deutsche Wirtschaft für das Kernkraftwerk Angra III bereits Lieferungen im Umfang von etwa 750 Mio. Euro getätigt. Im Falle einer Fertigstellung würde ein bereits fest kontraktiertes deutsches Auftragsvolumen in Höhe von 400 bis 500 Mio. Euro realisiert werden. Zusätzlich wäre mit einem Servicevertrag während des Betriebes mit einem jährlichen Volumen von ca. 30 Mio. Euro zu rechnen. Den dazugehörigen Aufträgen entsprechen etwa 5 000 bzw. 100 Personenjahre.

8. Sind bei einem einseitigen Rücktritt aus dem Vertrag Regressforderungen zu erwarten?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Mit welchen weiteren Ländern bestehen Regierungsvereinbarungen über kerntechnische Zusammenarbeit, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese zu kündigen?

Es bestehen zahlreiche Regierungsabkommen und Ressortvereinbarungen für den Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie einschließlich Nichtverbreitung, Sicherheitsforschung, nuklearer Sicherheit und Forschung für radioaktive Abfälle, z. B. mit Ägypten, Belgien, Brasilien, China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Indonesien, Iran, Japan, Kanada, den Niederlanden, Rumänien, der Schweiz, Spanien, Südkorea, Südafrika, der UdSSR (mit Fortgeltung für alle GUS-Staaten) und den USA. Eine Reihe dieser Abkommen ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wenn ja, weshalb erwägt die Bundesregierung genau welche Vereinbarungen zu kündigen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Stehen einem einseitigen deutschen Vorgehen auch EU-Vereinbarungen entgegen?

Vereinbarungen der EURATOM-Gemeinschaft und bilaterale Vereinbarungen der EURATOM-Mitgliedstaaten bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander.

